
Die Politik mit dem „schlechten Gewissen“. Die Diskussion über den Abolitionismus in den Niederlanden.¹

Willem de Haan, Amsterdam

Der Beitrag setzt sich mit Bild und Wirklichkeit der holländischen Strafrechtspflege auseinander. Nur wenn die Gründe für das verhältnismäßig milde Strafklima in den Niederlanden mit in Betracht gezogen werden, können die Bestrebungen, dieses Klima aufrechtzuerhalten, erfolgreich sein. Konkret wird aufgezeigt, auf welche Art und Weise der holländische Verein für Strafrechtsreform versucht, der veränderten Situation gerecht zu werden, indem die Erfahrungen von Strafrechtsreformern in anderen Ländern in die eigene Diskussion über den Abolitionismus mit einbezogen werden.

Das besondere Interesse, das Strafrechtsreformer aus aller Welt bereits seit Jahren der Handhabung des Strafrechtssystems in den Niederlanden entgegenbringen, wird nicht zuletzt durch zahlreiche Studienaufenthalte ausländischer Strafrechtskritiker in den Niederlanden unter Beweis gestellt. Sie besuchen Gefängnisse und sprechen mit Gefängnisdirektoren, Polizeipräsidenten, Wissenschaftlern, gelegentlich auch mit Gefangenen, Bewährungshelfern und Aktivisten. Die so gewonnenen Eindrücke werden in fast allen Fällen dahingehend verarbeitet, daß sie im eigenen Land ihrem dortigen Publikum die niederländischen Verhältnisse als Modellfall einer humanen Strafrechtspflege schildern. Sowohl die bemerkenswert niedrige Gefangenenrate als auch die freundliche, entspannte Atmosphäre in den kleinen Haftanstalten erhalten meist besonderes Lob (Smith 1978). So manche vergleichende Studie ist dem Fall Holland schon gewidmet worden. Darin finden sich Schlußfolgerungen wie: „Die Niederlande sind dabei, die Abschaffung von Gefängnissen tatsächlich zu erreichen“ (Doleschall 1977, S. 52). Oder: „Die Gerichte setzen dieses evolutionäre System der Abschaffung von Gefängnissen einfach fort, indem sie weniger Menschen zu kürzeren Haftzeiten verurteilen“ (Dodge 1979, S. 151). Schön wäre es, aber die Realität ist leider etwas anders und, wie so oft, auch wesentlich komplizierter. Hinzu kommt, daß sich diese Autoren auf die Lage in den siebziger Jahren beziehen, während die Verhältnisse sich seitdem erheblich geändert haben. Meines Erachtens sind dies schon Gründe genug, um sich mit Bild und Wirklichkeit der holländischen Strafrechtspflege auseinanderzusetzen. Mein vornehmliches Interesse ist

jedoch ein anderes. Ich halte eine solche Auseinandersetzung für die heutige Strategiediskussion der holländischen Strafrechtsreformer für unumgänglich. Nur wenn die Gründe für das verhältnismäßig milde Strafklima in den Niederlanden mit in Betracht gezogen werden, können die Bestrebungen, dieses Klima aufrechtzuerhalten, erfolgreich sein.

Im *ersten* Teil werde ich versuchen aufzuzeigen, weshalb die Gefangenrate kein guter Indikator für das herrschende Strafklima in den Niederlanden ist. Außerdem soll den Gründen für das relativ milde Strafklima der siebziger Jahre nachgegangen werden. Weiterhin werde ich kurz darstellen, mit welchen aktuellen Entwicklungen in der holländischen Kriminalpolitik sich Strafrechtsreformer konfrontiert sehen. Im *zweiten* Teil geht es darum, wie radikale und progressive Strafrechtskritiker in anderen Ländern – insbesondere in Großbritannien und in den Vereinigten Staaten – auf ähnliche Entwicklungen reagiert haben. Im *dritten* und letzten Teil wird aufgezeigt, auf welche Art und Weise der holländische Verein für Strafrechtsreform versucht, solche Erfahrungen in die eigene Diskussion über den Abolitionismus als Perspektive und Strategie in der jetzigen Situation mit einzubeziehen.

1. Bild und Wirklichkeit der holländischen Strafrechtspflege.

Die Niederlande verdanken die besondere Reputation ihres Strafklimas vor allem der bemerkenswert niedrigen Gefangenrate.² Die Gefangenrate ist nur ein sehr grober Indikator. Von einer verhältnismäßig kleinen Gefangenpopulation auf ein mildes Strafklima zu schließen, erscheint voreilig. Zumindest sollte man berücksichtigen, in welchem Umfang bestimmte Straftaten begangen werden, welche Selektionen vom Strafsystem vorgenommen werden und mit welcher Häufigkeit und in welcher Höhe Haftstrafen verhängt werden (Steenhuis/Tigges/Essers 1981, S. 9). Wo immer möglich, sollte man auch andere Sanktionen bei der Beurteilung des Strafklimas heranziehen. Vielleicht wären für die Beurteilung des Strafklimas die in den Strafanstalten herrschenden Verhältnisse ein besserer Indikator. Möglicherweise sollte das Strafklima sogar am Niveau der gesellschaftlichen Repression schlechthin bemessen werden.³ Mangel an detaillierten Daten ist aber oft der Grund, weshalb man sich mit Pauschalurteilen im internationalen Vergleich begnügt, auf die Gefahr hin, die Wirklichkeit grob zu verzerren. Theorien, die diese fragwürdigen Unterschiede erklären wollen, entbehren jeglicher Grundlage; sie sind nichts anderes als bloße Spekulation. Damit wir der Wirklichkeit des Strafklimas in den Niederlanden einige Schritte näher kommen, möchte ich wenigstens einige Daten bezüglich der Häufigkeit und der durchschnittlichen Dauer der Haftstrafen nennen.

Tatsächlich ging die Gefängnispopulation in den Jahren 1965–1975 allmählich um etwa 30 % zurück. Die Anzahl der Gefängnisstrafen, die im Laufe eines Jahres verhängt wurden und die Anzahl der Gefangenen, die im Verlauf des Jahres in die Haftanstalten aufgenommen wurden, sind dagegen noch jahrelang ununterbrochen angestiegen.⁴ Der Grund für den relativ geringen Umfang der Gefängnispopulation ist also nicht in der verhältnismäßig niedrigen Zahl der Haftstrafen zu suchen. Der Prozentsatz der Tatverdächtigen, denen eine Haftstrafe erteilt wurde, war 1978 mit 8,8 % sogar wesentlich höher als die 3,2 % in der B.R.D. (Steenhuis/Tigges/Essers 1982, S. 13). Die Ursache ist eher darin zu sehen, daß seit den fünfziger Jahren die Dauer der Haftstrafen im Durchschnitt ständig kürzer wurde (Heijder 1974). Zwischen 1950 und 1970 hat die Anzahl der Kurzstrafen von weniger als einem Monat um 50 % zugenommen.⁵ In der gleichen Periode sank die Anzahl der Haftstrafen von über 1 Jahr von 12 % auf beinahe 4 % aller Haftstrafen, die nicht auf Bewährung ausgesetzt wurden (Tulkens 1979). Insgesamt wurde also die Haftstrafe relativ häufig eingesetzt, dafür aber weniger intensiv. Ob dies bereits ein milderes Strafklima anzeigt – etwa im Vergleich zur B.R.D., wo relativ wenigen Personen jedoch höhere Freiheitsstrafen auferlegt werden – scheint mir fraglich zu sein. Eigentlich sollte man – differenziert nach der Straftat – jeweils feststellen, welcher Prozentsatz der bekannt gewordenen Täter Haftstrafen in welcher Höhe bekommt.⁶ Aber selbst wenn man derart systematisch vorgehen würde, wären eindeutige Schlußfolgerungen noch nicht möglich. Denn bei der Beurteilung hängt vieles davon ab, welchen Wert man Kurz- und Langstrafen beimißt, welche Strafziele damit verfolgt werden sollen und wie man die Ergebnisse einschätzt, die damit tatsächlich erzielt werden. Ich werde darauf noch zurück kommen. In diesem Zusammenhang möchte ich lediglich festhalten, daß Ländervergleiche, die ausschließlich auf einer Gegenüberstellung der Gefangenennraten basieren, zu groben Verzerrungen tendieren. Im Falle der Niederlande hat dieser Maßstab zu einem allzu schmeichelhaften Bild des in den siebziger Jahren herrschenden Strafklimas geführt.

Erklärungen der relativen Milde

Immer wieder haben Strafrechtler, Kriminologen und Soziologen sich die Frage gestellt, wie eine hochindustrialisierte, überbevölkerte, städtische Gesellschaft wie die der Niederlande es geschafft hat, mit einer so kleinen Gruppe von Gefangenen auszukommen. Eine Theorie erklärt die relative Milde der Kriminalpolitik und der Strafzumessung als Äußerung einer strukturell bedingten Tradition der Toleranz. Die niederländische Gesellschaft sei traditionell nicht so sehr nach Klassen, sondern vielmehr nach kirchlicher, politischer und ideologischer Zugehörigkeit strukturiert. Alle wichtigen gesell-

schaftlichen Bereiche seien so organisiert, daß die wichtigsten Gruppierungen gleichermaßen zum Zuge kämen. Dieses System gleicher gesellschaftlicher Säulen hätte eine pragmatische, tolerante Haltung erforderlich gemacht (Lijphart 1975). So sei die gesellschaftliche Basis für eine gewisse Toleranz gegenüber abweichendem Verhalten gegeben.

Eine andere, eng damit zusammenhängende Erklärung wird in dem außerordentlich niedrigen Niveau des Klassenkampfes in den Niederlanden gesehen. Es habe nie eine starke Arbeiterbewegung wie etwa in Deutschland gegeben, weil die Gewerkschaften ebenfalls entsprechend der kirchlichen, politischen und ideologischen Zugehörigkeit ihrer Mitglieder organisiert und somit aufgeteilt seien. Da es also nie zu offenen Klassenkämpfen gekommen sei und die Gesellschaftsordnung nicht wirklich bedroht gewesen wäre, hätten die Herrschenden es sich leisten können, „tolerant“ zu sein. Man habe Sozialmaßnahmen und Partizipationschancen angeboten, um auf diese Art und Weise Problemgruppen und oppositionelle Gruppierungen in das Gesellschaftssystem zu integrieren. Damit seien die gesellschaftspolitischen Grundlagen für eine zurückhaltende Kriminalpolitik geschaffen worden (Hess 1983, S. 93). Da die integrativen Funktionen der Gesellschaft offensichtlich hinreichend erfüllt gewesen seien, sei der Bedarf entfallen, gesellschaftlichen Zusammenhalt über Stigmatisierung und Bestrafung von Abweichlern herzustellen. Weil die Solidarität auf anderem Wege schon gesichert gewesen sei, hätten die Niederländer es nicht nötig gehabt, einen „Krieg gegen die Kriminalität“ zu führen (Downes 1982, S. 341).

Da sie einander ergänzen, können sowohl die kulturelle als auch die politische Theorie für eine historische Erklärung der relativen Milde des holländischen Strafklimas herangezogen werden. Auch könnten sie zum Teil erklären, weshalb die Kapazität der Strafanstalten seit fast 150 Jahren nicht mehr erweitert wurde (Van Ruller 1982, S. 33). Diese Theorien erklären aber nicht, warum diese Toleranz in den fünfziger, sechziger und siebziger Jahren dieses Jahrhunderts stark zugenommen hat. So etwa in der Praxis der Strafzumessung, wo eine zunehmende Zahl von Strafsachen eingestellt wurde, der Anteil der Freiheitsstrafen sowie die Dauer der Inhaftierungen sank. Dies zu erklären erfordert genauere Analysen. So findet sich der Hinweis, daß jeder Versuch, die Kriminalpolitik für parteipolitische Zwecke zu benutzen, am Zwang zur Koalitionsbildung scheitern würde. Ergebnis der Bemühungen verschiedenster Parteien und Interessengruppen wäre deshalb meist eine vorsichtige, reformorientierte Kriminalpolitik (Johnson/Heijder 1982). Die Tatsache jedoch, daß die typische gesellschaftliche Struktur – das System der Versäulung –, die dieser Erklärung zugrunde liegt, gerade seit der Mitte der sechziger Jahre allmählich verfällt, schwächt die Überzeugungskraft dieser Erklärung. Darüber hinaus bleibt unklar, wie Entscheidungen

auf der parteipolitischen Ebene konkret in der Strafzumessung, die einer unabhängigen Richterschaft vorbehalten ist, zum Tragen kommen (Downes 1982, S. 344).

Eine andere Erklärungsvariante sieht die milde Strafzumessung nicht so sehr als gewolltes Resultat zielgerichteter Politik, sondern vielmehr als kontingentes Ergebnis eines Zusammenspiels mehrerer Faktoren, wie z.B. die Entwicklung des Sozialstaates, die Rolle der Massenmedien und die Bestrebungen von Strafrechtsreformern (Hulsman 1978). Mit einem so breit angelegten Erklärungsversuch wird allerdings alles und nichts erklärt. Es ist kaum mehr aufzuschlüsseln, inwieweit die einzelnen Faktoren auch wirklich dazu beitragen, daß die Strafzumessung gemildert wird. Es ist nicht auszuschließen, daß solche Faktoren ihrerseits die gleichen Ursachen haben, wie die Phänomene, die sie erklären sollen (Downes 1982, S. 344). Für die Entwicklungen in den fünfziger, sechziger und siebziger Jahren haben solche Erklärungsfaktoren, die direkt mit der Strafrechtspflege, insbesondere mit der Strafverfolgung und Strafzumessung zusammenhängen, wesentlich mehr Überzeugungskraft. Im Hinblick auf ihre beträchtlichen Ermessensspielräume könnten vor allem die Mentalität und die Philosophie der Staatsanwalt- und Richterschaft von großer Bedeutung sein. So wurde z.B. festgestellt, daß beide dieselben Grundwerte teilen und diese der Strafforderung und der Strafzumessung zugrunde legen. Straftaft wird demnach bestenfalls als notwendiges Übel betrachtet und in jedem Fall als eine erhebliche Beeinträchtigung der Wiedereingliederungschancen des Straftäters eingeschätzt.⁷

Nach Ansicht eines holländischen Rechtsphilosophen hat diese negative Haltung der Haftstrafe gegenüber die Strafrechtskultur so entscheidend geprägt, daß er das gesamte Strafrecht einmal personifizierend als „klassisches Strafrecht mit einem schlechten Gewissen“ bezeichnet hat (Langemeijer 1973, S. 66). Ich halte es für wahrscheinlich, daß dieses „schlechte Gewissen“ mit dazu geführt hat, daß Haftstrafen, insbesondere längere Freiheitsstrafen, nur zögernd und mit größtmöglicher Zurückhaltung verhängt worden sind. Das „schlechte Gewissen“ als Teil der spezifischen Berufskultur der Staatsanwalt- und Richterschaft ist im Gedankengut einer bestimmten Gruppe von Strafrechtswissenschaftlern verwurzelt.

Die Utrechter Schule

Die sogenannte Utrechter Schule hat Ende der fünfziger Jahre für das Strafklima der folgenden Jahrzehnte Maßstäbe gesetzt. Sie hat mit ihren humanitären Ansichten, ihrem Widerstand gegen langjährige Gefängnisstrafen und ihrer Befürwortung der Resozialisierung im Strafvollzug enormen Einfluß ausgeübt. Sie hat die herrschenden Vorstellungen über Ziele, Möglichkeiten und Grenzen der Straf-

rechtspflege verändert (Bianchi 1975, S. 53; Kelk 1983, S. 158). Die kritische Haltung der Schule hatte sich in Kreisen der Justiz so durchgesetzt, daß sie auch dann noch beibehalten wurde, als in den sechziger und siebziger Jahren, die großen Hoffnungen auf die Resozialisierungsmöglichkeiten enttäuscht wurden. Die Utrechter Schule ist nicht die einzige Quelle dieser ablehnenden Haltung. Fest steht, daß sie sie gefördert, verbreitet und vertieft hat (Downes 1982, S. 348).

Im übrigen basiert die kritische Haltung der Schule nicht auf einer kritischen Theorie der Gesellschaft und des Strafrechts. Die Schule hat ihre straf-ablehnende Haltung vielmehr einer existentialistischen Philosophie entlehnt. Die Hauptmotivation für ihre Reformbestrebungen war eine starke Empathie gegenüber dem straffällig gewordenen Mitmenschen. Im Mittelpunkt ihres Denkens stand der Häftling als Person, die einerseits hilfsbedürftig ist, andererseits aber auch Anspruch auf Menschenrechte hat. Dieses Konzept veranlaßte die Schule zu ihrer Kritik an den Ungerechtigkeiten der Strafrechtspflege und den Mißständen in den Strafanstalten. Diese Kritik bewegte sich allerdings konsequent innerhalb der bestehenden Rechtsordnung (Moedikdo 1976, S. 114). Gleichwohl war diese rein humanitäre Kritik außerordentlich erfolgreich, wie folgendes Beispiel zeigt.

Ende der fünfziger Jahre erschien „Ansichten von Inhaftierten“, ein Buch über psychische Schäden infolge langjähriger Inhaftierung, in dem der Autor Gefangene ausführlich zu Wort kommen ließ. Er stellte sich dabei auf den Standpunkt, daß es höchste Zeit sei, einmal im kritischen Sinne ernst zu nehmen, wie die Gefangenen selber die Strafrechtspflege sehen (Rijksen 1958, S. XIII). Das Rohmaterial mit den Aussagen der Gefangenen hatte eine solche Schockwirkung, daß das Justizministerium schleunigst die ganze Auflage aufkaufte und den Vertrieb selbst übernahm. Bemerkenswert ist, daß von keiner Seite gegen diese Beschlagnahme und Zensurmaßnahme protestiert wurde. Einige Jahre später wurde eine neue Auflage gedruckt, und so bekam das Buch doch noch die Aufmerksamkeit, die es verdiente.⁸

Wenn es tatsächlich zutrifft, daß der direkte Einfluß der Utrechter Schule auf die gegenwärtige Kriminologie und Strafrechtswissenschaft kaum zu spüren ist (Moedikdo 1976, S. 144), so könnten es die Gefangenen selbst gewesen sein, die diesen enormen Einfluß auf die Strafverfolgungs- und Strafzumessungspraxis der Staatsanwalt- und Richterschaft ausgeübt haben. In Wirklichkeit liegt der Grund darin, daß die Schule ausgesprochen praxisorientiert war und die systematische Theoriebildung vernachlässigt hat. Aber vielleicht können auch wirklich nur solche direkten Konfrontationen das Gewissen der Justizbehörden beunruhigen. Ich werde darauf im letzten Teil noch zurückkommen.

In den letzten Jahren zeichnen sich Veränderungen ab, die die Frage aufwerfen, wie lange überhaupt noch von einem relativ milden Strafklima in den Niederlanden die Rede sein kann. Seit einigen Jahren ist bereits eine bemerkenswerte Abkühlung des Klimas zu verzeichnen. Die Kriminalpolitik scheint von einer reduktionistischen auf eine expansionistische Linie umgeschwenkt zu sein. Strafe wird dabei als normale Reaktion auf Kriminalität betrachtet, wobei zwischen „leichter“ und „schwerer“ Kriminalität unterschieden wird. Die Rechte von Tatverdächtigen im Strafprozeß werden, wenn nötig, den Interessen einer effektiven Kriminalitätsbekämpfung geopfert. Und die Kapazität der Haftanstalten wird an die Strafzumessungspraxis angeglichen, statt umgekehrt bei der Strafzumessung die Anzahl der verfügbaren Haftplätze zu berücksichtigen (Hulsman 1984).

So wurde die Anzahl der Haftplätze seit 1975 ständig erhöht. Zunächst von 3000 (1975) auf 3900 (1981). 1981 stellte eine Staatskommission einen Mangel an Haftplätzen fest, dessen Behebung jährlich 100 neue Plätze erfordere. 1983 wurde diese Zahl auf jährlich 189 neue Haftplätze erhöht. 1985 ist die Kapazität zwar auf 4800 Plätze erweitert, aber immer noch ist von einem Mangel von mehreren hundert Zellen die Rede. Für die nächsten Jahre sind nun angeblich 300 neue Zellen jährlich nötig. Dabei wird argumentiert, daß man dem Zellenbedarf, wie er sich aus der Strafverfolgungs- und Strafzumessungspraxis ergibt, genügen müsse, um die Glaubwürdigkeit der Rechtsordnung zu erhalten. Insbesondere die Unabhängigkeit der Gerichte sei im Rechtsstaat uneingeschränkt zu respektieren. Richterliche Urteile seien konsequent zu gewährleisten.

In der Regierungsvorlage „Gesellschaft und Kriminalität“, die jüngst dem Parlament vorgelegt worden ist – deren Analyse aber nicht der Gegenstand dieses Beitrags sein kann – sind die genannten Tendenzen gleich auf den ersten Blick zu erkennen. Die neue Kriminalpolitik wird als ein differenzierter Ansatz präsentiert. Vorbeugung und Bekämpfung nehmen je nach leichter und schwerer Kriminalität unterschiedliche Formen an. Die Kleinkriminalität wird bevorzugt präventiv, die schweren Vergehen werden fast ausschließlich mit repressiven Mitteln bekämpft. Während Vorbeugung und Bekämpfung der leichteren Kriminalität als Sache von Bürger und Staat betrachtet wird, ist die Bekämpfung der schweren organisierten Kriminalität ausschließlich dem Staat vorbehalten. Dabei wird davon ausgegangen, daß die Niederlande von internationaler, organisierter Schwerstkriminalität bedroht werden. Diese Überzeugung beruht einzig und allein auf „sicheren Eindrücken“ in Kreisen der Polizei und der Justiz. Irgendwelche Fakten oder Befunde werden dazu nicht erwähnt. Dennoch meint die Regierung, die organisierte Kriminalität, insbesondere den harten Drogenhandel, vehementer bekämpfen

zu müssen. Sogar ein „äußerster Kraftakt“ wird als notwendig angesehen, um die zur Zeit aufkommende Gefahr einer breit angelegten, tief in der holländischen Gesellschaft verankerten Unterwelt abzuwenden. Nicht nur müsse verhütet werden, daß die Niederlande wegen einer allzu zurückhaltenden Kriminalitätsbekämpfung und eines relativ milden Strafklimas zu einem attraktiven Niederlassungsort für Schwerstkriminalität werden. Auch sei zu bedenken, daß diese Kriminellen nicht selten offene Geringschätzung für die herrschende Rechtsordnung demonstrierten. Dies zu dulden, würde dazu beitragen, daß das Normbewußtsein der Bürger nachließe. Damit das Ansehen der Strafrechtspflege und die Glaubwürdigkeit der Rechts- und Staatsordnung nicht weiter geschwächt werden, seien bestimmte Maßnahmen erforderlich, von denen der Aufbau regionaler Kriminalämter und Abteilungen zur Kriminalitätsanalyse, sowie ein drastischer Ausbau der Kapazität der Haftanstalten die wichtigsten sind. Die Gesamtkapazität des Strafvollzugs soll bis 1990 auf fast 7100 Plätze erweitert werden. Dazu sollen 4 bis 5 neue geschlossene Anstalten gebaut werden. Insgesamt würde dies eine Erweiterung der Kapazität um 135 % seit 1975 bedeuten.

Historisch gesehen ist diese Erweiterung einzigartig. Fast 1 ½ Jahrhunderte hat man sich mit einer Kapazität von vier- bis fünftausend Haftplätze begnügt (Van Ruller 1982).⁹ Strafrechtsreformer betrachten die heutigen Pläne als historischen Bruch mit der Tradition der Toleranz und Milde in der Kriminalpolitik, Strafverfolgung und Strafzumessung. Sie zerbrechen sich den Kopf über mögliche Gegenstrategien, um diesen Prozeß wenigstens zu bremsen. Dieses Bestreben liegt ihrem Interesse an vergleichbaren Entwicklungen in anderen Ländern zugrunde. Besonders wichtig erscheinen ihnen dabei die Reaktionen von Strafrechtsreformern auf solche Verschärfungstendenzen.

2. Der Neo-Konservatismus und die Reaktion der Progressiven

Verschiedentlich wird behauptet, die gegenwärtige Kriminalpolitik in den Niederlanden weise gewisse Ähnlichkeiten mit der neo-konservativen Kriminalpolitik des letzten Jahrzehnts, vor allem in den Vereinigten Staaten, auf.¹⁰ In diesem zweiten Teil soll der Neo-Konservatismus in der Kriminalpolitik kurz dargestellt werden, wobei es mir insbesondere um die Vorstellungen von Verbrechen und Strafe geht, auf die sich eine solche Politik stützt. Außerdem wird gezeigt, wie die progressiven Kriminologen und Soziologen auf diese kriminalpolitische Wende reagiert haben. Selbstverständlich können dabei nur einige allgemeine Eindrücke vermittelt werden. Sie sollen lediglich dazu dienen, das Spannungsfeld aufzuzeigen, in dem sich die aktuelle Diskussion über Möglichkeiten und Beschränkungen der Strafrechtsreform in den Niederlanden bewegt.

Seit dem Aufkommen des Neo-Konservatismus in der Mitte der siebziger Jahre, sind die Politiker dabei, mit „law and order“ – Kampagnen, sogar die minimalsten Reformen, die in der Strafrechtspflege erreicht worden sind, wieder rückgängig zu machen. Tatsächlich haben diese „law and order“-Kampagnen wesentlich dazu beigetragen, daß die Konservativen an die Macht kamen. Die Basis für ihren Erfolg im ideologischen Kampf in Sachen Kriminalität und Kriminalitätsbekämpfung war schon Mitte der siebziger Jahre gelegt worden. Die ideologische Vorarbeit für den neuen Ansatz in der Kriminalpolitik wurde von konservativen und liberalen Wissenschaftlern geleistet. Sie waren der Auffassung, daß Vergeltung und Abschreckung wieder als unerläßliche Elemente der Strafrechtspflege akzeptiert werden müßten, da Resozialisierung von Straffälligen in den meisten Fällen erfolglos sei.¹¹ Die Notwendigkeit der Abschreckung und der Vergeltung für die Glaubwürdigkeit der Strafrechtspflege und die Aufrechterhaltung der Sozialordnung überhaupt wurde betont (Van den Haag 1975). Die Theorie, Kriminalität könne drastisch reduziert werden, wenn man Straftäter in erheblichem Umfang aus dem Verkehr ziehe, konnte sich immer mehr als Konzept der Kriminalpolitik durchsetzen (Wilson 1975). Die erfolgreichen Angriffe auf die liberale Strafphilosophie und die gelungenen Versuche, die Vergeltungs- und Abschreckungstheorien wieder in den Vordergrund zu bringen, haben die Politiker in die Lage versetzt, genau die harte Kriminalpolitik durchzusetzen, die seit Ende der siebziger Jahre in Großbritannien und den Vereinigten Staaten zu beobachten ist. Typen abweichenden Verhaltens wurden neu eingeteilt und bestimmte Verhaltensweisen wurden erneut strafbar gemacht. Es wurde dabei zwischen schlimmen Kriminellen, die man sofort einsperren müsse, und den nicht ganz so ernsten Fällen, für die alternative Strafen in Frage kämen, unterschieden. Die Angst der Bevölkerung, Opfer von Straftaten zu werden, wurde dazu benutzt, eine Kriminalpolitik durchzusetzen, die auf Abschreckung und Vergeltung setzt (Michalowski 1981). Dies hat zu einer dramatischen Zunahme der Gefängnispopulation sowie einer rapiden Verschlechterung der Haftbedingungen geführt, was unter anderem häufigere Gewaltausbrüche und Selbsttötung in der Haft zur Folge hat. Diese Entwicklungen haben insgesamt zu der sogenannten Gefängniskrise geführt.

Der Neo-Realismus in der progressiven Kriminologie

Die Neo-Konservativen haben mit dem gewaltigen Erfolg ihrer Kriminalpolitik bei der Wählerschaft den kritischen und liberalen Kriminologen eine harte Lektion erteilt. Es war letzteren offensichtlich nicht gelungen, überzeugende Lösungen für die Kriminalität, die für große Teile der Bevölkerung besonders in den siebziger Jahren

immer mehr zum Problem wurde, anzubieten. Ihre Alternativen blieben zu abstrakt und erschienen unpraktikabel. Insbesondere die Tatsache, daß die kritische Kriminologie die massenhaft betriebene, sogenannte Kleinkriminalität allzusehr verharmloste, hat dazu geführt, daß sie ihre Glaubwürdigkeit und damit ihre Einflußnahme auf die Kriminalpolitik verlor. Neo-konservative Politiker bekamen somit die Chance, dem alten Lied vom Wert der Gefängnisstrafe für die Verhütung und Bekämpfung von Kriminalität einige neue Schlagzeilen hinzuzufügen. Ein Lied, das bei der Bevölkerung gerade deshalb auf offene Ohren stieß, da man sich in Bezug auf die tagtäglichen Probleme von den progressiven Kriminalpolitikern ziemlich im Stich gelassen fühlte.

In Reaktion auf die historischen Niederlagen der demokratischen Partei in den Vereinigten Staaten und der Labour Party in Großbritannien, haben die kritischen Kriminologen dort einen Prozeß der politischen Neuorientierung in Gang gesetzt, mit dem Ziel, eine neue sozialistische kriminalpolitische Position, basierend auf einer Rekonstruktion der kritischen Kriminologie, zu entwickeln. Beim Versuch, verloren gegangenes Terrain wieder zurückzugewinnen, sind aber bereits konkrete Forderungen aufgestellt worden wie: Keine Erweiterung von Haftanstalten, Zurückdrängung von Langzeitstrafen, Verstärkung der Rechtsposition von Tatverdächtigen und Gefangenen, groß angelegte Programme zur Vorbereitung der Reintegration von Häftlingen in die Gesellschaft, Verlagerung von Prioritäten bei der Ermittlung und Verfolgung von Gewaltstraftaten gegen Frauen und Minoritäten, Rassismus und Diskriminierung, Wirtschaftsverbrechen und Umweltverschmutzung. Die aktive Teilnahme der Bevölkerung an der Verhütung und Bekämpfung von Kriminalität, sowie die Entwicklung von informellen, „authentischen“ Formen der Gerichtsbarkeit in Stadtteilen und Nachbarschaften werden besonders befürwortet. Selbstverständlich werden des weiteren strukturelle Veränderungen auf der sozialen und ökonomischen Ebene, wie etwa Vollbeschäftigung als Maßnahme zur Reduzierung der Gefängnispopulation gefordert.

In den letzten Jahren häufen sich solche progressiven Reformprogramme.¹² Ihr „Realismus“ zeigt sich unter anderem darin, daß Kriminalität als Problem und damit ihre Bekämpfung ernstgenommen wird und die Gefängnisstrafe nicht nur als eine unumgängliche, sondern sogar als eine völlig gerechtfertigte Reaktion auf Straftaten betrachtet wird (Greenberg 1983, S. 324). Bemerkenswert ist, wie sehr die konkreten Vorschläge denjenigen gleichen, die in den sechziger und siebziger Jahren von liberalen Strafrechtsreformern gemacht worden sind. Weniger erstaunlich ist jedoch, daß die liberalen Reformer von damals ihrerseits auch ihre Positionen den veränderten Realitäten angeglichen haben. Ihr neuer Realismus zeigt sich in dem von ihnen vertretenen neo-klassizistischen Ansatz (Von

Hirsch 1983). Beeindruckt von der Härte der Kriminalpolitik und von den enttäuschenden Ergebnissen der Resozialisierungsversuche¹³ sind liberale Kriminologen zu der Überzeugung gekommen, daß es in der jetzigen Situation in erster Linie notwendig sei, das Erreichte gegen die Angriffe der rechten Kriminalpolitiker zu verteidigen. Insbesondere die Rechtsposition von Tatverdächtigen und Verurteilten stünde dabei auf dem Spiel. Dementsprechend wird, in Übereinstimmung mit der klassisch-liberalen Strafrechtsphilosophie, nicht die Gefängnisstrafe an sich problematisiert, sondern die Frage nach der Rechtmäßigkeit von Strafzumessung und Strafvollstreckung in den Vordergrund gestellt. Gerechtigkeit wird dahingehend interpretiert, daß nur derjenige, der es wirklich verdient, entsprechend dem Ernst und den Umständen des Vergehens, bestraft werden soll. Die gegenwärtigen Befürworter dieses Proportionalitätsprinzips hoffen auf strafmildernde Effekte bei einer Strafzumessung nach diesem „Gerechtigkeitsmodell“ (Vogel 1978).

Der Abolitionismus

Ich habe gezeigt, wie linke – neo-marxistische und linksliberale – Kriminologen und Soziologen in Reaktion auf die neo-konservative Offensive jetzt neo-positivistische bzw. neo-klassizistische Positionen vertreten. Bei den Gruppierungen, die direkt mit Gefangenen zu tun haben, wie Organisationen von Angehörigen von Gefangenen oder kirchliche Gruppierungen, die im Bereich der Resozialisierung arbeiten, läßt sich jedoch eine ganz andere Entwicklung feststellen. Sie vertreten jetzt Positionen, die als „abolitionistisch“ zu bezeichnen sind. Wenn von Abolitionismus die Rede ist, erscheint es sinnvoll, zwischen dem Abolitionismus als einer theoretischen Perspektive und dem Abolitionismus als einer sozialen Bewegung mit einer bestimmten politischen Strategie zu unterscheiden.

Der amerikanische Abolitionismus setzt als soziale Bewegung eine Tradition fort, die in Europa nie zum Zuge gekommen ist. Die amerikanischen Abolitionisten betrachten den Kampf um die Abschaffung von Gefängnissen als ihre historische Aufgabe, als die Fortsetzung des Kampfes um die Abschaffung der Sklaverei, der von ihren Vorfahren geführt wurde und der jetzt zur Vollendung gebracht werden soll. Inhaftierung wird dabei als neue Form der Versklavung betrachtet und als Blasphemie verurteilt.¹⁴ Kriminalität wird als das Produkt einer ungerechten Sozialordnung gesehen. Strafrechtliche Kriminalitätsbekämpfung löse die Probleme nicht, führe vielmehr zur Verschärfung von Konflikten. Anstatt strafrechtlicher Interventionen sollte gemeinsam nach Lösungen für gemeinschaftliche Probleme gesucht werden. Versöhnung, nicht Strafe wäre die adäquate Reaktion. Es wird eine Minimierung staatlicher Eingriffsmöglichkeiten im Privatbereich und eine Maximierung der öffentlichen Fürsorge und Dienstleistung gefordert. Es wird weiterhin davon ausgegangen,

daß individuelle und kollektive Vergebung nur innerhalb einer „sorgenden Gemeinschaft“ möglich sein wird. Es käme also zunächst darauf an, solche sorgenden Gemeinschaften aufzubauen. Gleichzeitig sollte in Bezug auf die Gefängnisse eine dreistufige Strategie verfolgt werden. Zunächst sollte jeglicher Neubau von Strafanstalten eingestellt werden. Dann sollten möglichst viele Gruppen von Inhaftierten aus den Strafanstalten entlassen werden. Schließlich sollte verhindert werden, daß neue Gruppen in den Strafanstalten inhaftiert werden.¹⁵ Die politische Bedeutung des amerikanischen Abolitionismus ist schwer auszumachen. Angesichts der Entwicklung des letzten Jahrzehnts, scheint sie nicht allzu groß zu sein.

Einige der radikalen Kriminologen und Soziologen, die damals, Anfang der siebziger Jahre noch abolitionistische Positionen vertraten, diskutieren im Moment das oben genannte „Gerechtigkeitsmodell“ (Greenberg 1983, Humphries 1984). Radikal sind sie zwar geblieben, jetzt aber in der völligen Ablehnung des Abolitionismus, der als eine „wirre Politik“, eine „katastrophale Strategie“ und ein „gefährliches ultra-linkes Abenteuer“ bezeichnet wird. Damit eine ernsthafte Bewegung zur Reform der Strafrechtspflege überhaupt zum Tragen kommen könne, müsse man sich den Realitäten stellen, statt wie die Abolitionisten von einem Bündnis der AKW-Gruppen, der Friedensbewegung, der Antifaschisten, Antirassisten, Frauen- und Schwulengruppen usw. als einer geschlossenen Front gegen das Gefängnisssystem zu träumen. Abolitionistische Ideen würden einer seriösen Klassenanalyse und jeglicher Vorstellung von geeigneten Organisationsformen entbehren (Platt 1982, Greenberg 1983).

Am Ende dieses zweiten Teils angelangt, möchte ich lediglich festhalten, daß die amerikanische Linke leicht verzweifelt und mit leeren Händen im Abseits steht, während die reaktionäre Front vorbeimarschiert. Sie mußten zusehen, wie die Neo-Konservativen die Strafrechtsreformen der vorangegangenen Jahre weitgehend wieder rückgängig machten. In dieser Situation haben sie zum Teil sogar ihre schweren Bedenken gegenüber der Gefängnisstrafe aufgegeben und sie als unumgängliche Maßnahme akzeptiert. Die Kritik am Gefängnisssystem bezieht sich jetzt vornehmlich auf die menschenunwürdigen Verhältnisse in den überfüllten Haftanstalten, die extrem hohen Kosten und die mangelhafte Effektivität dieser Einrichtungen hinsichtlich der Kriminalitätsbekämpfung. Die kleine Gruppe der Abolitionisten dagegen nimmt in der jetzigen Situation umso lautstarker gegen jegliche Inhaftierung von Menschen Stellung, die sie aus moralischen Gründen grundsätzlich ablehnen.

3. Die Abolitionismuskussion im holländischen Verein für Strafrechtsreform¹⁵

Nach dem kurzen Überblick über die verschiedenen Reaktionen auf die neo-konservative „law and order“-Politik in den Vereinigten

Staaten, werde ich im letzten Teil dieses Beitrags über die heute in den Niederlanden, vor allem im holländischen Verein für Strafrechtsreform, geführte Abolitionismuskussion berichten.

Seit ihrer Gründung im Jahre 1971 sind innerhalb des holländischen Vereins für Strafrechtsreform zwei Fragen immer wieder kontrovers diskutiert worden. Die erste ist die Frage nach der Richtung von Strafrechtsreformen, die zweite die nach der dabei zu verfolgenden politischen Strategie. Bezüglich der Frage nach der Richtung von Strafrechtsreformen gab es Meinungsverschiedenheiten darüber, ob von einem juristischen „human rights“-Ansatz aus in Richtung einer weiteren Formalisierung der Strafrechtspflege oder ob, von einem verhaltenswissenschaftlichen „human relations“-Ansatz aus gerade auf Entformalisierung hingearbeitet werden sollte (Buiting/Jörg 1983, S. 136). Aus juristischer Sicht sei die strafrechtliche Kriminalitätsbekämpfung relativ unproblematisch. Die spezifisch juristische Problematik sei vielmehr, ob dies in Übereinstimmung mit den Rechtsprinzipien, die den Rechtscharakter des Strafrechts überhaupt erst ausmachen, erfolge (Peters 1972). Aus verhaltenswissenschaftlicher Sicht sei hingegen die strafrechtliche Kriminalitätsbekämpfung das Hauptproblem. Die Strafrechtspflege sei als ein System zu betrachten, das soziale Probleme eher kreierte als zu deren Lösung beitrage (Hulsman). Nach dem juristischen Ansatz komme es vor allem darauf an, die Rechtsposition des Tatverdächtigen im Strafprozeß und die des Inhaftierten zu stärken, während dem verhaltenswissenschaftlichen Ansatz zufolge die Zurückdrängung von Freiheitsstrafen mittels Dekriminalisierung und Depenalisierung Priorität habe.

Die zweite Kontroverse betrifft die Frage, ob eher eine langfristige, auf fundamentale Veränderungen abzielende Strategie zu verfolgen sei oder vielmehr kurzfristig versucht werden müsse, konkrete Verbesserungen durchzusetzen (Kelk 1983, S. 160). Während die Wissenschaftler im Verein anfangs dazu tendierten, den langfristigen Zielen Vorrang zu geben, hielten die praxisorientierten Mitglieder kurzfristige, konkrete Verbesserungen der Haftbedingungen für wichtiger. Allmählich ist der anfängliche Optimismus über die Möglichkeiten fundamentaler Strafrechtsreformen einer eher als pragmatisch zu kennzeichnenden Position gewichen.

Es bleibt abzuwarten, ob die gleichen Kontroversen auch in der gegenwärtigen Diskussion wieder auftauchen. Tatsache ist, daß Anfang der achtziger Jahre vom Vorstand aus auf die Notwendigkeit, die theoretische Perspektive zu erweitern, hingewiesen wurde, während zur gleichen Zeit auch dafür plädiert wurde, das Strafrechtssystem politisch statt juristisch zu betrachten und Strafrechtsreform als Teil einer gesellschaftsverändernden Politik zu sehen. Was die jetzige Situation anbelangt, so läßt sich vermuten, daß die abolitioni-

stischen Ideen, die immer schon eine gewisse Anziehungskraft auf die verhaltenswissenschaftlich orientierten Strafrechtsreformer ausübten, bei ihnen erneut auf reges Interesse stoßen werden. Es wäre ebenfalls denkbar, wenn auch nicht ganz so wahrscheinlich, daß das neo-realistische „Gerechtigkeitsmodell“ bei den juristisch orientierten Strafrechtsreformern Anklang finden wird. Da die Reformvorschläge, die vor allem von neo-marxistischen Kriminologen und Soziologen in den Vereinigten Staaten vorgetragen wurden, bei den holländischen Strafrechtsreformern keine kontroversen Diskussionen auslösen, werde ich mich im weiteren darauf beschränken anzudeuten, welche Relevanz der Abolitionismus bzw. das Gerechtigkeitsmodell für die holländischen Strafrechtsreformer haben könnten.

Der Abolitionismus als theoretische Perspektive

Im Gegensatz zu den Vereinigten Staaten ist in Europa zur Zeit, auch bei bestem Willen, keine abolitionistische Bewegung ausfindig zu machen. Ich sehe nicht mehr als eine „freischwebende“ theoretische Perspektive auf der Suche nach einer sozialen Bewegung, die sie mit offenen Armen aufnimmt. Als theoretische Perspektive weist der Abolitionismus vor allem auf die Mißerfolge und die negativen Effekte hin, die die gegenwärtige Strafrechtspflege für Opfer, Täter und die Gesellschaft insgesamt hat. Es sei im Rahmen dieses Systems auch gar nicht möglich, Ziele wie die tatsächliche Verhütung und Bekämpfung von Kriminalität zu verwirklichen. Dazu sei es notwendig, eine völlig neue Perspektive sowie den dazugehörigen Diskurs zu entwickeln (Hulsman 1985, S. 82). Eine solche „sensibilisierende Theorie“ würde den auf das Strafrechtssystem fixierten Blick auf das Umfeld sozialer Beziehungen und Institutionen lenken, wodurch die verschiedenen in diesen Kontexten gebräuchlichen Formen der Konfliktverarbeitung und Streitschlichtung wahrgenommen werden können (Scheerer 1984). Auf diese Art und Weise würde der Abolitionismus den Blick auf individuelle und gesellschaftliche Möglichkeiten lenken, mit sozial problematischem Verhalten vernünftig umzugehen, die aus strafrechtlicher Perspektive entweder nicht wahrgenommen oder unterschätzt werden.

Offensichtlich aufgrund seiner zunehmenden Relevanz wird der Abolitionismus als theoretische Perspektive gegenwärtig auch von den juristisch orientierten Strafrechtskritikern in den Niederlanden, insbesondere von denjenigen, die der zweiten Generation der Utrechter Schule zuzurechnen sind, ernst genommen (Peters 1983, Kelk 1983). Ob die abolitionistische Perspektive auch für die gegenwärtige Kriminalpolitik herangezogen werden wird, scheint zur Zeit, angesichts der äußerst negativen Reaktionen der konventionelleren Kriminologen und Strafrechtswissenschaftler, durchaus fragwürdig zu sein (Van Weringh 1978, Rummelink 1980, Mulder 1981).

Der Abolitionismus als politische Strategie

Politisch ist der Abolitionismus als eine Strategie der Ablehnung zu verstehen. Sie hat bekanntlich ihren Ursprung in den konkreten Erfahrungen der skandinavischen Gefangenenbewegung. Ein erfolgreicher Kampf für die Abschaffung des Gefängnissystems erfordere eine Strategie ausschließlich negativer Reformen, da nur diese sich der Aufrechterhaltung oder Legitimation der Strafrechtspflege entziehen würden (Mathiesen 1974, 1979).

Inzwischen wurde diese Strategie zu einer allgemeinen politischen „Strategie im Spätkapitalismus“ ausgebaut. Die ursprünglich kompromißlose Position ist dabei einer pragmatischeren Haltung gewichen. Die Bedürfnisse und Wünsche potentieller Verbündeter im Kampf um soziale Gerechtigkeit seien ernstzunehmen. Eine Strategie, die nur auf negative Reformen abziele, sei abzulehnen, da sie letztendlich zur Resignation der Bewegung führe. Vielmehr müsse eine Strategie verfolgt werden, die von einander abwechselnden offensiven und defensiven Phasen gekennzeichnet ist. Eine offensive abolitionistische Position sei dadurch gekennzeichnet, daß man zunächst radikale, transformierende Forderungen aufstelle und anschließend versuche, diese wenigstens teilweise zu verwirklichen. Die defensive Position setze bei ganz konkreten Forderungen an, die systematisch zu erweitern seien. Besonders in Zeiten zunehmender Repression sei es notwendig, das bereits Erreichte auf diese Art und Weise gegen Angriffe zu schützen. Damit die Bewegung und ihre Ideen nicht doch noch vom System absorbiert werden, hätten soziale Bewegungen revolutionäre und reformistische Strategien abwechselnd einzusetzen und somit sowohl realistische wie utopische, kurzfristige wie langfristige Ziele anzustreben (Mathiesen 1980).

Für einen pragmatischen Abolitionismus

Was nun die mögliche Bedeutung des Abolitionismus als theoretische Perspektive, politische Strategie und moralischer Appell für die zukünftigen Aktivitäten des holländischen Vereins für Strafrechtsreform anbelangt, so möchte ich hier folgende Überlegungen zur Diskussion stellen. Kritiker haben wiederholt darauf hingewiesen, daß Vorschläge für andere als die herkömmlichen, strafrechtlichen Formen der Konfliktverarbeitung und Streitschlichtung jeglicher theoretischer Begründung entbehrten. Meines Erachtens enthält der Abolitionismus für die notwendige Erweiterung der theoretischen Perspektive ein durchaus interessantes Angebot, auch wenn kaum mehr als eine „sensibilisierende Theorie“ vorliegt, die der weiteren Ausarbeitung bedarf. Besonders vielversprechend erscheinen mir die sich im Abolitionismus findenden Hinweise auf andere, rationalere Reaktionen auf sozial problematisches Verhalten.¹⁷ Als politische Strategie kommt dem Abolitionismus einerseits der Verdienst

zu, uns vor allzu optimistischen Erwartungen bezüglich der Ergebnisse kurzfristiger, positiver Reformen zu schützen. Andererseits tendiert dieser Ansatz jedoch dazu, positiven Reformen jegliche über Aufrechterhaltung oder Legitimation der gegenwärtigen Strafrechtspflege hinausgehende Bedeutung abzusprechen. Aufgrund dieser Rigidität ist der Abolitionismus als politische Strategie abzulehnen.

Statt dessen sollte der Verein für Strafrechtsreform seine pragmatische Haltung beibehalten, zumal in der Vergangenheit bereits erstaunliche Erfolge erzielt worden sind. Wünschenswert wäre jedoch diese pragmatische politische Strategie mit einer radikalen theoretischen Perspektive zu kombinieren. Während die theoretische Perspektive des Abolitionismus auf fundamentale Reformen, letztendlich sogar auf die Abschaffung des gesamten Strafrechtssystems abzielt, sind Experimente und positive Reformen aufgrund ihrer moralischen und politischen Bedeutung dennoch wertvoll (Cohen 1985). Streng genommen ist der Abolitionismus im Sinne eines moralischen Appells nicht mit den Zielsetzungen des Vereins vereinbar. Den Statuten zufolge sind Strafrechtspflege und Kriminalpolitik ausschließlich nach „rationalen“ Kriterien zu beurteilen. Nichtsdestotrotz möchte ich moralische Gesichtspunkte nicht völlig ausschließen. Es wäre durchaus denkbar, daß gerade diese Ebene Möglichkeiten bietet, der drohenden Rückkehr zu einer autoritären Kriminalpolitik und repressiven Strafrechtspflege entgegenzuwirken.

Die Politik mit dem „schlechten Gewissen“

Jede Strategie, die darauf abzielt, das relativ milde Strafklima in den Niederlanden zu erhalten, sollte die Analyse der Bedingungen, die zur Entstehung dieses Klimas geführt haben, zum Ausgangspunkt nehmen. Wie wir gesehen haben, ist dieses Strafklima von der zögernden Haltung der Staatsanwalt- und Richterschaft gegenüber Haftstrafen, insbesondere den langen Gefängnisstrafen, mitgeprägt worden. Im letzten Abschnitt dieses Beitrags werde ich mich mit der These, dieses „schlechte Gewissen“ – nicht nur der Justizbehörde, sondern auch der aufgeklärten Öffentlichkeit – mache es verhältnismäßig schwer, Haftstrafen zu rechtfertigen, auseinandersetzen.

Bislang hat das Resozialisierungsideal dazu gedient, Haftstrafen zu rechtfertigen und ihren schmerzhaften Charakter zu maskieren. Auch in den Niederlanden hat dieser Rechtfertigungsmodus seine Überzeugungskraft weitgehend verloren. Hinsichtlich der Rechtfertigung von Freiheitsstrafen wäre das Resozialisierungsideal im Prinzip leicht durch das Abschreckungskonzept zu ersetzen, da beide auf ähnliche Vorstellungen von Prävention zurückzuführen sind (Christie 1982, S. 28). Fraglich erscheint mir jedoch, ob eine solche Entwicklung auch in den Niederlanden so reibungslos vonstatten

gehen muß. Angesichts des „schlechten Gewissens“, das das klassische Strafrecht in den letzten Jahrzehnten mildernd beeinflusst hat, ist ein einfacher Rückgriff auf die neo-klassischen Konzepte der Abschreckung und Vergeltung offenbar nicht möglich. Folglich bliebe ein Legitimationsdefizit hinsichtlich der Rechtfertigung von Gefängnisstrafen bestehen. In dieser Situation wäre durchaus denkbar, daß die Richterschaft unter dem Einfluß der veränderten Vorstellungen von Verbrechen und Strafe der Versuchung unterliegt, ihr „schlechtes Gewissen“ zu beruhigen, indem sie Rechtsprinzipien und Werte wie Proportionalität der verdienten Strafe aufgreift. Dies hieße, Freiheitsstrafe als solche grundsätzlich zu akzeptieren und nur noch eine gerechte Strafzumessung als moralische Pflicht zu sehen.

Die Utrechter Schule in der zweiten Generation

Es ist zu befürchten, daß der spezifisch juristische Ansatz der zweiten Generation der Utrechter Schule, die das „schlechte Gewissen“ entscheidend geprägt hat, in dieser Situation kontraproduktiv werden könnte. Eine einseitige Akzentuierung der formalen Rechtsposition des Tatverdächtigen im Strafprozeß könnte leicht dazu führen, daß die Strafpraxis, deren Kritik ja beabsichtigt wird, letztendlich legitimiert wird. Angesichts der gegenwärtigen Tendenz, die Haftstrafe als unumgängliche, notwendige, „normale“, legitime und moralische Reaktion auf Kriminalität zu betrachten, scheint es mir besonders wichtig, diese Gefahr im Auge zu behalten. Es soll hier jedoch keineswegs der Eindruck erweckt werden, der Ansatz der heutigen Utrechter Schule sei mit dem neo-klassischen „Gerechtigkeitsmodell“ identisch. Selbstverständlich geht es den heutigen Vertretern dieses Ansatzes nicht um eine wie auch immer geartete Legitimation der jetzigen Strafrechtspflege. Allerdings hätte die begeisterte Aufnahme ihres Ansatzes durch die Befürworter des Abschreckungskonzepts schon mißtrauisch machen sollen.¹⁹

Um der oben skizzierten Gefahr entgegenzuwirken, wäre es meines Erachtens notwendig, den spezifisch juristischen Ansatz in einen breiteren gesellschaftstheoretischen Rahmen zu stellen. Mir scheint auch hier die abolitionistische Perspektive attraktiv zu sein. Als theoretische Perspektive könnte der Abolitionismus der zunehmenden Neigung, Haftstrafen als beabsichtigte Leidenszufügung zu akzeptieren, Einhalt gebieten und zwar nicht zuletzt aufgrund des ihm eigenen „moralischen Rigorismus“ (Christie 1982).

Abschließend möchte ich dafür plädieren, Politik mit dem „schlechten Gewissen“ zu machen. Wir sollten es so schwer wie nur möglich machen, Gefängnisstrafe zu rechtfertigen. Angesichts der Tatsache, daß in jeder Diskussion um die Rechtfertigung der Freiheitsstrafe das Argument, es gäbe keine Alternative, immer das letzte ist, erscheint

es mir von entscheidender Bedeutung glaubhaft zu machen, daß tatsächlich alternative Formen des rationalen Umgangs mit sozial problematischem Verhalten vorhanden sind. Die spezifischen Qualitäten des juristischen Ansatzes wären dabei von unschätzbbarer Bedeutung, insbesondere hinsichtlich der Sicherstellung der Rechtsqualität von alternativen informellen Formen der Konfliktverarbeitung und Streitschlichtung. Gerade auch die Utrechter Schule könnte aufgrund ihrer speziellen Expertise einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung des relativ milden Strafklimas in den Niederlanden leisten. Eine bloße Wiederbelebung des humanitären Geistes der alten Utrechter Schule ist jedoch unzureichend, wenn man beabsichtigt, die Rechtfertigung der Freiheitsstrafe zu erschweren. Es ist somit unerlässlich, den „ethischen Humanismus“ in eine umfassende kritische Strafrechts- und Gesellschaftstheorie zu integrieren.

Anmerkungen

(1) Dieser Beitrag ist eine gekürzte und leicht überarbeitete Fassung eines Papiers, das erstmals auf der Second International Conference On Prison Abolition, am 24–27 Juni 1985 in Amsterdam, vorgetragen wurde. Für Anregungen und Unterstützung möchte ich mich bei Kathy Davis, Job Knap und Carola Schumann bedanken. Petra Mangold hat unter Mitarbeit von Nellie Steffens die Übersetzung vorgenommen.

(2) 1974 war die Rate von etwa 21 Gefangenen per 100 000 Einwohnern einer der niedrigsten der ganzen Welt (Dodge 1979, S. 258). 1983 war die Rate auf 28, 1984 auf 31 angestiegen. Am 1. 2. 1985 waren die Raten: Großbritannien 147.0; B.R.D. 99.7; Frankreich 79.7; Italien 77.5; Dänemark 68.0; Schweden 58.0; Norwegen 50.7; Niederlande 34.0.

(3) Es wurde z.B. festgestellt, daß die Holländer ihre Krisen weniger gewalttätig zu bewältigen wissen, d.h. mit beachtenswert weniger Repression (Hess 1983, S. 82).

(4) Anzahl der Gefangenen jeweils zum Jahresende: 1965: 3358, 1970: 2419, 1975: 2359. Anzahl der Gefängnisstrafen, die nicht zur Bewährung ausgesetzt wurden: 1965: 11872, 1970: 12954, 1975: 14797. Anzahl der Gefangenen im Laufe des Jahres in Haftanstalten inhaftiert: 1965: 19983, 1970: 21775, 1971: 23069, 1972: 23100, 1973: 21657, 1974 wurde keine Statistik geführt, 1975: 19649, wobei allerdings etwa 14400 zu sehr kurzen Haftstrafen verurteilte Personen auf einer Warteliste standen.

(5) 1970 hatten 57 % aller Haftstrafen eine Dauer von bis zu einem Monat. 1975 war dieser Prozentsatz auf 75 % angestiegen. Im selben Jahr hatten 96 % aller verhängten Haftstrafen eine Dauer bis zu einem halben Jahr (Criminele Statistiek 1974–1975, C.B.S. 's Gravenhage 1978).

(6) In der Kategorie der Eigentumsdelikte z.B. bekamen 1978 in Holland 27,4 % aller Tatverdächtigen Gefängnisstrafen, die nicht zur Bewährung ausgesetzt wurden, während es in der B.R.D. 81,6 % waren (Steenhuis, Tigges, Essers 1981, S. 12).

(7) Downes und Mitchell stellten dies anhand von Befragungen von etwa 25 Richtern und Staatsanwälten fest.

(8) Downes und Mitchell berichten, daß von den befragten Richtern und Staatsanwälten mehrere das Buch erwähnten.

(9) Eine einzige Ausnahme war die Periode 1946–1949, als es Internierungslager speziell für Kollaborateure gab.

(10) Ein politischer Kommentator hat das jetzige Anliegen des Justizministers als einen Spätkömmling derselben „law and order“ Kampagnen

bezeichnet, die anderenorts schon Spuren von Zerstörung hinterlassen haben (Kuitenbrouwer 1985).

(11) Ursprünglich hatte der Angriff auf den Resozialisierungsgedanken eine andere Zielrichtung. Martinson hatte zwar aufgezeigt, daß Resozialisierungsprogramme keinen nachweisbaren Beitrag zur Senkung des Prozentsatzes von Rückfalltätern lieferten. Und er hatte daraus auch geschlossen, daß die Resozialisierung von Straftätern lediglich ein Mythos sei, womit die verheerenden Zustände in den amerikanischen Gefängnissen vertuscht wurden. Aber Martinson forderte, daß die Gefängnisse nur noch dazu dienen sollten, die Bevölkerung vor wirklich gefährlichen Straftätern zu schützen. Im übrigen solle man die Gefängnisse abreißen, da sie schlicht unverbesserlich seien. Die Neo-konservativen haben lediglich nur die Argumente Martinson's übernommen, die sie für eine Neuauflage der Abschreckungs- und Vergeltungstheorie gebrauchen konnten.

(12) Taylor 1981, Gross 1982, Currie 1982, Bute 1982, Platt 1982, Michalowski 1983, Lea/Young 1984.

(13) Resozialisierung wurde nicht bloß als gescheitert, sondern, im Hinblick auf die Kritik am medizinischen Modell, darüber hinaus als unzumutbar betrachtet.

(14) Der erste Artikel des abolitionistischen Katechismus lautet: Inhaftierung ist moralisch zu verwerfen und nicht zu rechtfertigen, sie sollte deshalb abgeschafft werden.

(15) Im Handbuch für Abolitionisten das, vom Kirchenrat im Staat New York gefördert, 1976 erstmals erschien, wird insbesondere ein Moratorium der Planung des Neubaus von Gefängnissen befürwortet.

(16) Die Second International Conference on Prison Abolition hat die Coornhert Liga – der holländische Verein für Strafrechtsreform – dazu veranlaßt, sich intensiver mit dem Abolitionismus auseinanderzusetzen. Dabei ging es vor allem um die Frage, ob die zukünftigen Aktivitäten des Vereins an Stärke und Kohärenz gewinnen könnten, wenn sie nur konsequent mit einem abolitionistischen Ansatz begründet würden. Der letzte Teil dieses Beitrages geht auf eine Diskussionsvorlage zurück die auf Einladung des Vorstands der Coornhert Liga erstellt wurde.

(17) Damit der Unterschied zwischen dem Abolitionismus als eine theoretische Perspektive und eine politische Strategie immer klar zum Ausdruck gebracht werden kann, wäre es zu empfehlen, von einer „reflexiven“ statt von einer abolitionistischen Perspektive zu reden. (Bianchi 1980).

(18) Der Verein hat entscheidend zum kritischen Denken über Strafprozeß und Strafrechtspflege und somit zu einem Klima, in dem fortschrittliche Reformen möglich waren, beigetragen. (Kelk 1983, S. 161).

(19) Peters, wohl der führende Vertreter der „zweiten Generation“ der Utrechter Schule, hat darauf hingewiesen, daß insbesondere Ideen, die im Prinzip richtig sind, sich dazu eignen, Ungerechtigkeiten zu rechtfertigen, sie zu verharmlosen, und sie letztlich sogar bei denjenigen akzeptabel zu machen, die am meisten Opfer dieser Ideen sind. (Peters 1976, S. 190).

Literatur

BIANCHI, H., Naar een nieuwe fenomenologische kriminologie, in: Nederlands Tijdschrift voor Criminologie 16, 1974, S. 97–112

BIANCHI, H., Fenomenologie in Flashback, in: Nederlands Tijdschrift voor Criminologie 17, 1975, S. 131–136

BIANCHI, H., Basismodellen in de kriminologie, Deventer 1980

BIANCHI, H., Gerechtigheid als vrijplaats, Baarn 1985

BRAND-KOOLEN, M.J.M., Ons strafrecht moet toe naar een strategie van het minimale antwoord, in: N.R.C. Handelsblad, 22. 6. 1984

BUITING, B./JÖRG, N., Criminal Justice in the Netherlands 1970–1980, in: Contemporary Crises 7, 1983, S. 135–154

BUTE, J. Crime and Community: Strategies for the Left, in: *Crime and Social Justice* 18, 1982, S. 34–36

CHRISTIE, N., *Limits to Pain*, London 1982

COHEN, S., *Visions of Social Control*, London 1985

CURRIE, E. Crime and Ideology, in: *Working Papers* 1982, S. 26–35

DODGE, C., *A World without Prisons*, Lexington Mass. 1979

DOLESCHALL, E., Rate and Length of Imprisonment. How does the United States compare with the Netherlands, Denmark and Sweden?, in: *Crime and Delinquency* 23, 1977, S. 51–56

DOWNES, D./With the Assistance of MITCHELL, P., The Origins and Consequences of Dutch Penal Policy since 1945. A Preliminary Analysis, in: *The British Journal of Criminology* 22, 1982, S. 325–357

GREENBERG, D., Reflections on the justice model, in: *Contemporary Crises* 7, 1983, S. 313–327

GROSS, B., Some anti-crime proposals for progressives, in: *Crime and Social Justice* 17, 1982

VAN DEN HAAG, E., *Punishing Criminals*, New York 1975

HESS, H., Editorial, in: *Contemporary Crises* 7, 1983, S. 91–93

HEIJDER, A., The recent trend toward reducing the prison population in the Netherlands, in: *International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology* 18, 1974, S. 233–240

HIRSCH, A. VON, „Neoclassicism“, Proportionality and the Rationale for Punishment. Thoughts on the Scandinavian Debate, in: *Crime and Delinquency* 28, 1983, S. 52–70

HULSMAN, L., The relative Mildness of the Dutch Criminal Justice System: An Attempt at Analysis, in: *Introduction to Dutch Law for Foreign Lawyers*, hrsg. von FOKKEMA, D.C./CHORUS, W./HONDIUS, E.H., Deventer 1978

HULSMAN, L., Een brief aan Wim over capaciteitstekorten, het niet-tenuitvoerleggen van strafrechtelijke beslissingen en expansieve strafrechtspolitik. Een plaatsbepaling, in: *Recht op scherp. Beschouwingen over handhaving van publiekrecht aangeboden aan Prof. Mr. W. Duk*, Zwolle 1984

HULSMAN, L., Strafrechtelijk beleid en planning, in: *Liber Amicorum Th. W. van Veen*, Arnhem 1985

HUMPHRIES, D., Reconsidering the justice model, in: *Contemporary Crises* 8, 1984, S. 167–173

JOHNSON, E.H./HEIJDER, A., The Dutch Deamphasize Imprisonment. A Sociocultural and Structural Explanation, in: *Criminology: A Cross-Cultural Perspective*, hrsg. von CHANG, D., Durham N.C. 1982

KELK, C., The Humanity of the Dutch Prison System and Prisoners' Consciousness of their Legal Rights, in: *Contemporary Crises* 7, 1983, S. 155–170

KUITENBROUWER, F., Te veel nadruk op toezicht, te weinig op dienstverlening, in: *N.R.C. Handelsblad* 22. 5. 1985

LEA, J./YOUNG, J., What is to be done about Law and Order? Harmondsworth 1984

LIJPHART, A., *The Politics of Accomodation*, Berkeley 1975

LANGMEIJER, G.E., De toekomst van onze rechtspleging, in: *Nederlands Juristenblad* 1973, S. 61–67

MARTINSON, R., The Paradox of Prison Reform, in: *New Republic* 3, 1972, S. 1–29

MARTINSON, R., What Works? Questions and Answers about Prison Reform, in: *The Public Interest* 35, 1974, S. 22–54

MATHIESEN, T., *The Politics of Abolition*, London 1974

MATHIESEN, T., Überwindet die Mauern! Die skandinavische Gefangenbewegung als Modell politischer Randgruppenarbeit, hrsg. von SCHU-

- MANN, K.F., Neuwied und Darmstadt 1979
- MATHIESEN, T., Law, Society and Political Action. Towards a Strategy under Late Capitalism. London 1980
- MICHALOWSKI, R., Crime Control in the 1980s: A Progressive Agenda, in: Crime and Social Justice 20, 1983, S. 13–23
- MOEDIKDO, P., De Utrechtse School van Pompe, Baan en Kempe, in: Recht, Macht en Manipulatie, hersg. von KELK, C., Utrecht 1976
- MOERINGS, M., Protest in the Netherlands: Developments in a Pillarized Society, in: Contemporary Crises 7, 1983, S. 95–112
- MULDER, A., De functie van het strafrecht in de verzorgingsstaat, in: Ars Aequi 30, 1981, S. 225–231
- PETERS, A., Het Rechtskarakter van het Strafrecht, Deventer 1972
- PETERS, A., Recht als vals bewustzijn, in: Recht, Macht en Manipulatie, hersg. von KELK, C., Utrecht 1976
- PLATT, T., Crime and Punishment in the United States: Immediate and long-term Reforms from a Marxist Perspective, in: Crime and Social Justice 18, 1982, S. 38–45
- PLATT, T., Kriminologie in den 80er Jahren: Progressiven Alternativen zu „law and order“, in: KrimJ 2, 1984, S. 149–159
- PREAP, A Handbook for Abolitionists, Syracuse N.Y. 1976
- REMMELINK, J., Actuele Stromingen in het Nederlandse Strafrecht, in: Strafrecht in Perspectief, hrsg. von DAVELAAR, C., Arnhem 1980
- RULLER, S. VAN, Het aantal gevangenen in Nederland sinds 1837. Een analyse van 140 jaar gevangenisstatistieken, in: Tijdschrift voor Criminologie 23, 1981, S. 209–223
- RIJKSEN, R., Meningen van Gedetineerden, Assen 1961
- SCHEERER, S., Die abolitionistische Perspektive, in: KrimJ 16, 1984, S. 90–111
- SMITH, P.D., If it can happen here: Reflections on the Dutch System, in: Prison Journal 1984, S. 847–850
- STEENHUIS, D./TIGGES, L./ESSERS, J., Het strafklimaat in Nederland: zonnig of bewolkt?, in: Justitiële Verkenningen 2, 1981, S. 5–30
- TAYLOR, I., Law and Order. Arguments for Socialism. London 1981
- TAYLOR, I., Introduction to the justice model discussion, in: Contemporary Crises 6, 1982, S. 1–5
- TULKENS, H., Some Developments in Penal Policy in Holland. Chichester 1979
- VOGEL, D., The justice model for corrections, in: Prisons past and future, hrsg. von FREEMAN, H.C., London 1978
- VAN WERINGH, J., Onrust is van alle tijden, Meppel 1978
- WILSON, J., Thinking about Crime, New York 1975, 1983

Summary

Image and reality of criminal justice in the Netherlands differ to a considerable degree. The causes for the relatively mild penal climate in Holland have to be taken into account, if a potentially succesful strategy to preserve that climate is to be developed. The discussion about the merits of abolitionism, currently held within the Dutch League for Penal Reform is dealt with in detail.

September 1985

1013 LE Amsterdam, Bickersgracht 2